

Satzung der Stadt Lohmar
über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer Unterkünfte
für Obdachlose, Spätaussiedler, Asylbewerber und
ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 10.11.2015

- I. Änderung vom 20.12.2017
- II. Änderung vom 12.12.2018

Aufgrund § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S.878) und der §§ 2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.687), hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 10.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Die Stadt Lohmar unterhält städtische Unterkünfte und Übergangswohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung.
 - a. von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz -FlüAG), von Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen
 - b. von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 Landesaufnahmegesetz - LAufG) und
 - c. von obdachlos gewordenen Personen nach Ordnungsbehördengesetz (OBG).
- (2) Die Unterkünfte und Übergangswohnheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Lohmar und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
- (4) Die Stadt Lohmar ist berechtigt, für die Unterbringung anderweitigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen (z. B. in zusätzlich angemietetem Wohnraum oder Behelfsunterkünften).

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Lohmar.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jewei-

ligen Einrichtung regelt.

- (3) Über die Benutzungsordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters in begründeten Einzelfällen gegenüber Benutzern und/oder Besuchern mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.

§ 3

Einweisung in eine Unterkunft für Obdachlose

- (1) In Obdachlosenunterkünften unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 - a. die Einweisungsverfügung mit Angabe der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums und Festsetzung der Benutzungsgebühren
 - b. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung
 - c. Unterkunftsschlüssel
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft oder ein weiteres Verbleiben in dieser besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und den Anordnungen der zuständigen Vertreter der Stadt Lohmar unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - a. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - b. die zugewiesenen Wohnräume über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht benutzt oder
 - c. schwerwiegend und/oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 3 verstoßen hat
 - d. fällige Benutzungsgebühren aus der Unterbringung in einer Unterkunft trotz Mahnung nicht entrichtet hat.

§ 4

Zuweisung von Unterkünften an Asylbewerber, Aussiedler
oder Flüchtlinge

- (1) Asylbewerbern, Aussiedlern oder ausländischen Flüchtlingen wird durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Unterkunft in einem Übergangsheim zugewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 - a. die Einweisungsverfügung mit Angabe der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums und Festsetzung der Benutzungsgebühren
 - b. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung
 - c. Unterkunftsschlüssel
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden.
- (3) Durch Zuweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und den Anordnungen der zuständigen Vertreter der Stadt Lohmar unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Die Zuweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - a. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - b. die zugewiesenen Wohnräume über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht benutzt
 - c. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert
 - d. schwerwiegend und/oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 3 verstoßen hat oder
 - e. fällige Benutzungsgebühren aus der Unterbringung in einem Übergangsheim trotz Mahnung nicht entrichtet hat.

§ 5

Räumung der Unterkunft, Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer hat die Unterkunft bzw. das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn:

- a. die Einweisung widerrufen wird,
- b. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Verzicht oder durch Widerruf. Die dem Benutzer überlassenen Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) sind mit dem Auszug aus der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten der Stadt zurückzugeben.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der städtischen Unterkünfte werden Gebühren nach § 6 KAG und nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist jeder volljährige Benutzer der Unterkunft. Minderjährige Benutzer sind Gebührenschuldner, soweit sie als Alleinstehende ohne Zugehörigkeit zu einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienverband die Unterkunft bewohnen. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung finden nur Anwendung, soweit Verheiratete, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, Familien oder Zweckgemeinschaften innerhalb einer Unterkunft eine Haushaltsgemeinschaft bilden.
- (3) Die Benutzungsgebühren in den Einrichtungen setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfall).
- (4) Berechnungsgrundlage für die Gebühren ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Grundfläche des zur Verfügung gestellten Wohnraumes sowie die Dauer der Inanspruchnahme. Gemeinschaftsflächen werden - von einer maximalen Belegung ausgehend - anteilig berücksichtigt. Werden mehrere Einzelpersonen in einem Raum untergebracht, werden die Gebühren anteilig berechnet.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Lohmar zu entrichten.

- (7) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die "Satzung der Stadt Lohmar über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlüAG), Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen" vom 20.12.1995, die "Satzung der Stadt Lohmar über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Aussiedlern" vom 20.12.1995 sowie die "Satzung der Stadt Lohmar über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften" vom 21.05.1993 außer Kraft.

Gebührentarif 2019

Anlage 1

Für die nachstehend aufgeführten Unterkünfte werden die monatlichen Benutzungsgebühren mit Wirkung ab dem 01.01.2019 wie folgt festgesetzt:

1. Obdachlosenunterkunft

Dammweg 41

Grundgebühr:

9,31 €/m² bei Nutzung durch obdachlose Personen13,56 €/m² bei Nutzung durch sonstige Personen (Kontingentflüchtlinge)

Verbrauchsgebühr:

4,62 €/m²

2. Aussiedlerwohnheime

Dammweg 14**Dammweg 26****Dammweg 28**

Grundgebühr:

8,82 €/m² bei Nutzung durch Aussiedler13,56 €/m² bei Nutzung durch sonstige Personen (Kontingentflüchtlinge)

Verbrauchsgebühr:

4,62 €/m²

3. Asylbewerberwohnheime

Altenrather Str. 17**Azaleenweg 8****Dammweg 10****Dammweg 18****Dammweg 22****Dammweg 30****Diemstr. 10 (Wohnung)****Hauptstr. 15-17****Im Hammersch 18****Johannesstr. 35****Steinackerstr. 38****Auf der Löh 8 a****Breidenbacher Weg 7****Dammweg 16****Dammweg 20****Dammweg 24****Dammweg 32****Eisenmarkt 10****Im Alten Hof 15****In den Weingärten 29****Platanenweg 8 b**

Grundgebühr:

13,56 €/m² bei Nutzung durch Asylbewerber, anerkannte Asylbewerber,
ausländische Flüchtlinge8,82 €/m² bei Nutzung durch Aussiedler

Verbrauchsgebühr:

4,62 €/m²

Die Gebühren der Asylbewerberwohnheime gelten auch für alle Objekte gleichen Standards, die bis zur nächsten Gebührenkalkulation als Flüchtlingsunterkunft Verwendung finden.